

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Tel.: +49 30 2701 9281-0
Fax: +49 30 2701 9281-99

stahl@bkwk.de
www.bkwk.de

Präsident: Claus-Heinrich Stahl

06.05.2020

Energiewende in der Strom- und Wärmeversorgung im Kohleausstiegsgesetz mit flexibler KWK zur Konjunkturbelebung nutzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf zum Kohleausstiegsgesetz und die enthaltenen Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird zurzeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten. Nach der Bundesratssitzung am 13.04.2020 hat der Bundesrat eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf erstellt, zu der die Gegenäußerung der Bundesregierung in der Drucksache 19/18472 als Vorabfassung veröffentlicht wurde.

Der Gesetzentwurf bleibt auch nach der grundsätzlichen Kritik des Bundesrates in der unzureichenden KWK-Förderung und seinen konstruktiven Vorschlägen unverändert.

Für eine sichere Strom- und Wärmeversorgung bei sukzessiver Stilllegung von Kohlekraftwerken sind hohe Investitionen notwendig. Hier kann die Förderung auch für eine Konjunkturbelebung nach der Coronakrise eingesetzt werden und viele Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe sichern. Schon heute unterstützen Stadtwerke, Kommunalunternehmen, Contractoren und Prosumer in Wohnungswirtschaft, Gewerbe und Industrie die Klimaziele der Bundesregierung durch dezentrale Beiträge zur CO₂-Einsparung in der Energieversorgung. Die im Kohleausstiegsgesetz geplanten Änderungen am KWKG bleiben weit hinter der Notwendigkeit einer grundlegenden Novellierung und Gesetzesreform zurück. Motorische-KWK kann an den Kohle-KWK Standorten mit vorhandenem Strom- und Fernwärmeanschluss für eine schnelle Bereitstellung von Regelenergie bzw. Residuallastdeckung ohne Netzausbau bei geringeren Planungs- und Realisierungskosten sorgen.

Vierzig Prozent der energiebedingten Emissionen in Deutschland entfallen auf die Wärmeversorgung. Davon wiederum entfällt der größte Teil der Emissionen auf Frischwärme, die in Kesselanlagen erzeugt wird. Zum Erreichen der Klimaziele der Bundesregierung bis 2030 und 2050 ist ein massiver Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung notwendig. Gerade in verdichteten Wohn- und Gewerbegebieten wie auch in historischen Städten mit denkmalgeschützten Gebäuden werden Fernwärme und gasbefeuerte KWK-Anlagen die entscheidende Rolle in der Strom- und Wärmeversorgung spielen müssen. Dazu sind ein verstärkter Neubau und die Erneuerung von bestehenden Wärmenetzen dringend notwendig. Der Fokus muss dabei auf Netze mit niedrigen Vorlauf-Temperaturen bis max. 100 °C gerichtet sein, um einerseits erneuerbare Wärmequellen einfach einbinden zu können und um die Netzverluste zu minimieren. Hierfür benötigen kommunale,

Seite 1 von 4

Vereinsregisternummer:
VR-31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften I, Berlin
Steuer-Nr. 27/657/51062
Umsatzsteuer-ID: DE222394012

BANKVERBINDUNGEN

Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC (SWIFT-Code): BE LA DE BE XXX
GLS Bank
IBAN: DE41 4306 0967 1000 9586 00
BIC (SWIFT-Code): GENODEM1GLS



gewerbliche und private Investoren Planungssicherheit und einen dauerhaft verlässlichen Vertrauensschutz in der Gesetzgebung durch die Politik.

In vielen Städten und Gemeinden sind es motorische BHKW, die hocheffizient die Energieversorgung bis zu einer Anlagenleistung von 50 MW_{el} bereitstellen. Gerade mit Blick auf die in den Startlöchern stehende E-Mobilität bedarf es flexibler KWK-Erzeugungseinrichtungen in der unteren Netzebene (Mittel- und Niederspannung), um eine sichere Versorgung ohne zusätzliche Stromnetzverstärkung zu gewährleisten.

Bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen 3.500 Jahresvollbenutzungsstunden für KWK-Anlagen bedeutet dies eine Anlagennutzungszeit von bis zu 20 Jahren, wohingegen neue Gaskesselanlagen eine technische Nutzungsdauer von bis zu 40 Jahren haben. Sofern keine ausreichenden Anreize geschaffen werden um in die hochflexible KWK zu investieren, werden reine Kesselanlagen errichtet werden. Aufgrund des Log-in Effektes wären die Standorte mit KWK geeigneten Wärmesenken für die kommenden 40 Jahre verschlossen, wenn heute die Entscheidung für eine Kessellösung gefällt wird. Für eine Investitionsentscheidung ist somit relevant, dass namhafte Studien davon ausgehen, dass ab 2040 KWK-Anlagen nur noch 1.200 Stunden pro Jahr laufen müssen um den Residuallastbedarf decken zu können. Selbstverständlich sind neue motorische BHKW schon heute für die Verwendung von Wasserstoff und Mischgasen vorbereitet oder betriebsfähig, so dass eine Investition in KWK aufgrund der weitestgehend vorhandenen Brennstoffunabhängigkeit eine Investition in Zukunftstechnologie ist, da die BHKW auf erneuerbare Gase umgestellt werden können, sobald diese verfügbar sind. Wichtig mit Blick auf die Sicherung des Stromversorgungssystems der Zukunft ist es daher, nicht die Strukturen des bisherigen herkömmlichen KWK-Systems zum Maßstab für die weiteren Entscheidungen zu machen, sondern ganz im Gegenteil die Möglichkeiten der

- sehr hohen Flexibilität,
- extrem raschen Verfügbarkeit,
- hohen Sicherheit durch Standortdezentralisierung,
- raschen Anpassbarkeit an technologische Weiterentwicklungen¹,
- Generierung der Wertschöpfung vor Ort,
- Schaffung und Erhalt von dezentral verteilten Arbeitsplätzen in der Fläche

im Blick zu haben und die Sicherung der Infrastrukturen für KWK-Standorte und deren zukünftige Technologien bereits heute in vorausschauender Weise in Angriff zu nehmen.

Wir bitten Sie, unsere Empfehlungen in den Beratungen mit zu berücksichtigen:

1. Investitionsförderung für Versorgungssicherheit

Durch die volatile Stromproduktion aus PV und Windkraft mit durchaus regelmäßig vorkommenden Dunkelflauten steigt der Bedarf an kurzfristig verfügbarer Regelenergie. Diese kann mit dezentraler motorischer KWK minutengenau verfügbar und regelbar zur Verfügung gestellt werden. Dafür muss jedoch eine langfristige Investitionssicherheit mit zuverlässigen und klaren Rahmenbedingungen von der Deutschen Bundesregierung geschaffen werden. Um die Klimaziele und Versorgungssicherheit zu erreichen, ist die Gas-KWK die ideale Partnerin der erneuerbaren Energien.

Zur Erreichung ist daher das gesamte KWKG bis 2022 neu zu evaluieren und das Ausbauziel zur Abdeckung der Residuallast im Stromnetz bis zum Jahr 2025 auf 130 TWh / Jahr und bis zum Jahr 2030 auf 150 TWh / Jahr nach dem Jahresnettostromverbrauch 2019 von rund 512 Terrawattstunden anzuheben. Zum Ausbau der Fernwärme, Wärmespeicher und KWK-Anlagen ist es erforderlich, das KWK-Fördervolumen von jährlich 1,5 Mrd. Euro auf 2,5 Mrd. Euro ab 01.01.2021 anzuheben.

¹ Noch 2010 galten Motorleistungen von mehr als 5 MW eher als „experimentelles“ Denken. Heute sind Aggregate mit Blockleitung um 10 MW bei elektrischen Wirkungsgraden von knapp 50% marktgängiger Standard. Das Gasmotoren in der Breite mit Wasserstoff betrieben werden können, wurde 2015 noch als zu entwickelndes Wunschdenken angesehen. Heute bieten Packager wasserstofffähige Motoren in Serienbauweise an.

BANKVERBINDUNGEN



2. Hochflexible motorische KWK-Anlagen (BHKW) fördern

Bei Modernisierung und Neubau von motorischen KWK-Anlagen (BHKW), die am Regelenergiemarkt teilnehmen, bedarf es einer Grundförderung für die installierte Leistung bei der Inbetriebnahme. Durch die vorgesehenen Steigerungen variabler erneuerbarer Stromerzeugung und die damit verbundenen sinkenden Einsatzzeiten der fern oder selbst regelbaren motorischen KWK-Anlagen sind die förderfähigen Jahresnutzungszeiten von 3.500 Vollbenutzungsstunden im zukünftigen Strommix ab 2035 nicht erreichbar. Sinkende ausgewiesene BAFA-Zulassungszahlen zeigen die zurzeit geltende Verunsicherung der Investoren. Gutachten zum KWK-Evaluierungsbericht des BMWi und andere Zukunftsszenarien renommierter Gutachter verdeutlichen einen erheblichen Zubaubedarf der KWK (BHKW) bis 2030 zur Abdeckung von schnell regelbarer Residuallast.

Zur Investitionsanreizung und Refinanzierung für neue und modernisierte BHKW mit regelbarer Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung ist spätestens ab 01.01.2023 eine Einmalförderung von 450 Euro pro installierter kW zusätzlich zur Grundförderung je kWh Arbeit zu zahlen.

3. Förderung für hochflexible motorische KWK-Anlagen und Brennstoffzellen <100 kW in der Objekt- und Arealversorgung mit stromoptimierter, wärmegedeckelter Betriebsführung

Dezentrale KWK-Anlagen (BHKW), die in der Wärmeversorgung von Wohnungswirtschaft, kommunaler Liegenschaften, Heimen und Gewerbe zur CO₂-Einsparung und Netzstabilisierung im Verteilnetz beitragen, benötigen eine Extraförderung. Diese BHKW-Anlagen haben ihre Hauptbetriebszeiten in den Heizmonaten, wo auch vermehrt Wärmepumpenbetrieb ist. Sie ermöglichen immer eine jederzeitige Einbindung von erneuerbaren Energien und Abwärme in die Wärmeversorgung und durch Wärmespeicher eine Entkoppelung vom zeitgleichen Wärmebedarf in der Wärmeverteilung. Speisen diese BHKW-Anlagen fern oder selbst regelbar in das Stromnetz der öffentlichen Versorgung ein und dienen sie vorrangig der Netzstabilität und Residuallastdeckung, sind die förderfähigen Jahresnutzungszeiten von 3.500 Vollbenutzungsstunden im zukünftigen Strommix nicht erreichbar. Investitionen in die Sanierung des Heizungsbestandes können auch durch Zubau von hocheffizienten BHKW in den Heizungszentralen zur Dekarbonisierung im Wärmesektor beitragen.

Für diese BHKW im Leistungsbereich <100 kW_{el} ist zur Investitionsanreizung und Refinanzierung für neue und modernisierte BHKW mit regelbarer Einspeisung in das Netz der öffentlichen Versorgung ab 01.01.2023 eine Einmalförderung von 900 Euro pro installierter kW_{el} zusätzlich zur Grundförderung je kWh Arbeit zu zahlen.

4. Energiewende mit Ausbau von Wärmenetzen fördern

Der Aus- und Neubau von Wärmenetzen in Ballungsräumen und Siedlungsgebieten bei sinkendem Wärmebedarf durch energetische Gebäudesanierung stellt Kommunen, Contractoren und andere Investoren vor ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko. Leitungsgebundene Wärmeversorgungen mit KWK-Anlagen ermöglichen eine Einbindung von erneuerbaren Energien und/oder Abwärme in die Wärmeversorgung. Durch Wärmespeicher kann die Entkoppelung vom zeitgleichen Wärmebedarf, Wärme- und Stromerzeugung erfolgen. Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Deutschen Bundesregierung ist ein erheblicher Neubau und Ausbau von leitungsgebundenen Wärmenetzsystemen notwendig, um erneuerbare Wärme nutzbar zu machen. Zukunftsszenarien renommierter Gutachter verdeutlichen einen erheblichen Zubaubedarf. Wärmenetze sind sowohl im Neubau, im Gebäudebestand als auch mit Blick auf die Erneuerung der bestehenden Wärmenetze zu fördern. Bei Bestandsnetzen ist für Ausbau und Transformation zur Einbindung von erneuerbaren Energien und Abwärmenutzung eine gleichgroße Förderung in Höhe von 45 Prozent der Investitionskosten analog wie für neue Wärmenetze zu zahlen. Eine wirksame Anschlussförderung muss bei Aus- und Neubau von Wärmenetzsystemen die Hausanschlüsse und Übergabestationen beinhalten, um eine höhere Nachfrage ohne Anschlusszwang zu fördern. Bei Austausch von Ölkesseln durch Anschluss an ein Wärmenetzsystem ist eine Förderung entsprechend der Fördersystematik des BAFA für das „Heizen mit erneuerbaren Energien“ notwendig.

5. CO₂-arme Wärme in allen KWK-Anlagen und Wärmesystemen fördern

Wärmespeicher und KWK-Anlagen mit strombasierten Power-to-Heat-Anlagen sollten unabhängig von der Anlagengröße in Bestands- und neuen KWK-Systemen und BHKW-Anlagen gefördert werden. Die Leistungsgrenze ab 1 MW für den Zuschlagserhalt ist insbesondere für Betreiber von kleineren

Seite 3 von 4

Vereinsregisternummer:
VR-31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften I, Berlin
Steuer-Nr. 27/657/51062
Umsatzsteuer-ID: DE222394012

BANKVERBINDUNGEN

Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC (SWIFT-Code): BE LA DE BE XXX
GLS Bank
IBAN: DE41 4306 0967 1000 9586 00
BIC (SWIFT-Code): GENODEM1GLS



(Nah-)Wärmenetzen, darunter Stadtwerke und andere kommunale Energiedienstleister, diskriminierend. Sie hemmt den Umbau und die Defossilisierung der Wärmenetze auf erneuerbare Energien, zu denen auch die Bioenergie zählt, welche von der Ausschreibungsverordnung für iKWK-Systeme bislang nicht berücksichtigt wird. Alle angedachten Boni für erneuerbare und strombasierte Wärme müssen also auch bestehende KWK-Systeme und KWK-Anlagen unter 1 MW adressieren.

6. Förderung von BHKW < 50 kW_{el} bis zur Evaluierung des KWKG 2022

In einem grundlegend evaluiertem KWKG ist der Begriff § 3 KWKG neu zu fassen, damit die erzeugte Wärme der Abwärmenutzung gleichgestellt wird.

Die Verkürzung der Förderhöchstdauer auf 3.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr gemäß § 8 KWKG neu wird keine Flexibilitätsanreize setzen. Diese Anlagen können erst flexibel marktgetrieben betrieben werden, wenn die Rahmenbedingungen des Strommarktes stimmen. Bei BHKW-Anlagen < 50 kW_{el} beträgt der Förderanspruch 60.000 Vollbenutzungsstunden, die bei einer Deckelung nicht mehr praxisnah sind. Bis zu einer Neufassung des KWKG ab 2022 sind die BHKW < 50 kW_{el} von der jährlichen Begrenzung der Vollbenutzungsstunden auszunehmen, damit den Investoren eine Übergangszeit für bereits getätigte Planung und Realisierung nach dem KWKG 2016 bleibt.

7. Verringerung des Administrationsaufwandes durch die Netzbetreiber

Die Grenze für die Meldung von Zeiten negativer Preise an der Strombörse sollte zur Vermeidung des Administrationsaufwandes bei den Verteilnetzbetreibern auf 100 kW_{el} angehoben werden. Erst ab 100kW_{el} besteht die Verpflichtung zur Direktvermarktung, daher übernehmen ab dieser Grenze die Direktvermarkter diese Steuerungsaufgabe oder Abrechnung.

8. Förderung der Energiedienstleister/Contractoren in der Objekt- und Arealversorgung

Es darf in Zukunft keinen Unterschied zwischen Eigentümern und Energiedienstleistern in der Objekt- und Arealversorgung geben. Es kommt auf eine Effizienzdienstleistung der Strom- und Wärmeversorgung und nicht auf die Eigentumsverhältnisse der Anlage an. Die jetzige Gesetzeslage bremst eine Energiewende im der Wohnungs- und Gewerbewirtschaft aus.

9. Ausgleich für eine CO₂-Bepreisung im BEHG für hocheffiziente gasbetriebene KWK-Anlage

Die CO₂-Bepreisung ab 2021 für Gas, welches in hocheffizienten KWK-Anlagen (BHKW) genutzt wird, darf nicht dem Gebäudesektor zugerechnet werden, zumindest ist der Stromanteil dem Energiesektor zuzurechnen. Des Weiteren ist eine Erstattung, gleich der Energiesteuererstattung für KWK-Anlagen, für einen sozialverträglichen Betrieb der Wärmelieferung notwendig.

Dadurch wird auch ein Ausgleich zwischen KWK-Anlagen im ETS-Bereich und solcher unter 20 MW Feuerungswärmeleistung, die außerhalb des ETS nach dem BEHG betrieben werden, hergestellt.

10. Förderung für neue und modernisierte Kraftwerksanlagen

Zur schnelleren Erreichung der Klimaschutzziele sollten alle neuen und modernisierten Kraftwerksanlagen einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75% haben, um förderfähig zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Seite 4 von 4

Vereinsregisternummer:
VR-31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften I, Berlin
Steuer-Nr. 27/657/51062
Umsatzsteuer-ID: DE222394012

BANKVERBINDUNGEN

Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC (SWIFT-Code): BE LA DE BE XXX
GLS Bank
IBAN: DE41 4306 0967 1000 9586 00
BIC (SWIFT-Code): GENODEM1GLS

